

Fachspezifischer Teil

Anglistik / Englisch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *2-Fächer*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 113. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1622).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, beraten in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1149).

Änderung beschlossen in der 179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021, befürwortet in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021 und in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2022, S. 85).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die im Studium des Fachs „Anglistik/Englisch“ vermittelten Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft erlangt haben und über eine hohe Kompetenz im Gebrauch der englischen Sprache verfügen und somit zu Tätigkeiten in Wirtschaft, Industrie, Verbänden und öffentlichem Dienst befähigt sind sowie die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Master-Studiengänge im Fach „Anglistik/Englisch“ besitzen.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Aufbau des Studiums

„Anglistik/Englisch“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 4 „Anglistik/Englisch“ als Kernfach

- (1) ¹Das Studium des Fachs „Anglistik/Englisch“ im Kernfach umfasst einen Pflichtbereich von sieben Modulen im Umfang von insgesamt 56 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von sieben LP.
²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweise ergeben sich aus jeweils der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
ANG-B-LK	Basics of English Literature and Culture	5	8	2	1.+2.	--
ANG-B-SW	Basics of English Language and Linguistics	4	6	2	1.+2.	--
ANG-ALP	Advanced Language Practice	4	6	2	1.+2.	--
ANG-V-LK	Advanced Literary and Cultural Studies	4	6	1-2	3.+4.	ANG-B-LK
ANG-V-SW	Advanced Linguistic Studies	4	6	1-2	3.+4	ANG-B-SW
ANG-PLP	Proficient Language Practice	8	12	2	3.-5.	ANG-ALP
ANG-SI	Specialized Integrative and Interdisciplinary Module	8	12	1-2	4.-5.	ANG-B-SW ANG-B-LK
	Summe Pflichtbereich	37	56			
Wahlpflichtbereich						
ANG-WP-3	Wahlpflichtmodul Sprachpraxis	2	3	1	3.-5.	ANG-ALP
ANG-WP-4	Wahlpflichtmodul Fachwissenschaftliches Seminar	2	4	1	3.-5.	ANG-B-LK ANG-B-SW
<i>oder</i> ANG-FD1	<i>oder</i> Einführung in die Fachdidaktik (s. § 4 (2))	2	4	1	3.-5.	
	Gesamtsumme	41	63			

- (2) Studierende des Faches Englisch mit dem Ziel Lehramt an Gymnasien müssen das Modul „Einführung in die Fachdidaktik“ (ANG-FD1) belegen.
- (3) In die Fachnote im Kernfach „Anglistik/Englisch“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module ANG-V-LK, ANG-V-SW, ANG-PLP, ANG-SI sowie des Wahlpflichtbereichs ein.
- (4) ¹Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung teilweise oder in Gänze im Fach Anglistik gewählt wird, sind mindestens sieben weitere LP in Veranstaltungen der Anglistik zu erbringen. ²In den gewählten Veranstaltungen sind die jeweils vorgesehenen Studiennachweise und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Es können nur 3 LP in einer sprachpraktischen Veranstaltung erbracht werden.

§ 5 „Anglistik/Englisch“ als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium des Faches „Anglistik/Englisch“ im Nebenfach umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen im Umfang von insgesamt 38 LP sowie einen Wahlpflichtbereich im Umfang von vier LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweise ergeben sich jeweils aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
ANG-B-LK	Basics of English Literature and Culture	5	8	2	1.+2.	--
ANG-B-SW	Basics of English Language and Linguistics	4	6	2	1.+2.	--

ANG-ALP	Advanced Language Practice	4	6	2	1.+2.	--
ANG-V-LK	Advanced Literary and Cultural Studies	4	6	1-2	3-5.	ANG-B-LK
ANG-PLP	Proficient Language Practice	8	12	2	3.-5.	ANG-ALP
	Summe Pflichtbereich	25	38			
Wahlpflichtbereich						
ANG-WP-4	Wahlpflichtmodul Fachwissenschaftliches Seminar	2	4	1	3.-5.	ANG-B-LK ANG-B-SW
oder ANG-FD1	Einführung in die Fachdidaktik (s. § 5 (2))	2	4	1	3.-5.	
	Gesamtsumme	27	42			

- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit im konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien ist der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik“ (ANG-FD1) nachzuweisen.
- (3) In die Fachnote im Nebenfach „Anglistik/Englisch“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module ANG-V-LK, ANG-PLP sowie des Wahlpflichtbereichs ein.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ANG-SK1	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	1.	--
ANG-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1	2.	--
ANG-SK3-v1	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	2-4	2	1-2	2.-4.	--
ANG-SK4-v1	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)	2	4	1	4.-5.	--

- (2) Im Einzelnen werden vor allem in den wissenschaftlichen Übungen und Seminaren folgende Schlüsselkompetenzen fachbezogen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Planungskompetenzen, Forschungskompetenzen, Synthesefähigkeit, Wissenschaftliches Lesen und Schreiben, IT-Kompetenzen), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Teamfähigkeit, Moderationskompetenz, Selbstrepräsentation, Transferfähigkeit, Sprechtraining) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Zeitmanagement, Kreativität, Sorgfalt, Ausdauer, Selbstvertrauen, Frustrationstoleranz).

§ 7 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach „Anglistik/Englisch“ besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Journalismus, Sachbearbeitung, Bibliothek, Archiv, Erwachsenenbildung
- Einblicke in anglistisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Praxis der genannten Berufsfelder eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der genannten Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird mit sieben LP bepunktet. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 4 Absatz 1 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester durchführen.
- (4) An die Stelle eines Praktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten.
- (5) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) Die oder der Studierende hat nach dem Praktikum einen Kurzbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (8) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheidet über die Anerkennung des außerschulisch-fachbezogenen Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellt diese/r ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Es besteht die Möglichkeit im Fach „Englisch“ als Kernfach eine Bachelorarbeit (12 LP) anzufertigen.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ANG-BAA	Bachelorarbeit	--	12	1	6.	siehe § 8 (2)

- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach „Englisch“ erfordert den erfolgreichen Abschluss der Module ANG-V-LK, ANG-V-SW und ANG-PLP.

§ 9 Auslandsaufenthalt

¹Wird ein Masterabschluss in einem anglistischen Studienprogramm angestrebt, so ist ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, dessen Amtssprache Englisch ist, zu absolvieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden. ⁴Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine moderne Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem eine der beiden Fremdsprachen Amtssprache ist, nachzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Der vorliegende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des vorliegenden fachspezifischen Teils aufgenommen haben, studieren nach dem für sie am 30.09.2022 geltenden fachspezifischen Teil.
- (2) ¹Der bisherige fachspezifische Teil tritt zum 30.09.2025 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 1, Satz 2 unterfallen ab dem 01.10.2025 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung des bisherigen fachspezifischen Teils bewilligen.